



Zuchtbuch-Vorschriften

1. Für die Aufnahme in die Deckliste können nur solche Rüden angeboten werden, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen über einen Stammbaum oder ein Abstammungszeugnis der dritten Generation verfügen
 - Besitzer, die die Deckliste verwenden, sind voll verantwortlich für ihren Deckwurf.
2. Die Besitzer von Deckkatten müssen über geeignete Unterkünfte für die Deckkater verfügen. Die Eigentümer sind verpflichtet, dem Verein allfällige Kontrollen zu gestatten.
3. Der Besitzer der Katze ist verpflichtet, eine erreichte Meisterschaft zu melden, indem er eine Kopie der Originalurkunden mit den erworbenen Qualifikationen an die entsprechende Anmeldeadresse sendet.
4. Der Verband erkennt den Zwingernamen an, der von gutgläubigen Schwesterverbänden nach Auffassung des Verbandes ausgegeben und registriert wurde.
5. Der Inhaber eines neuen Zwingernamens, der eingetragen werden soll, muss seinen Antrag an das Zuchtbuchsekretariat richten. Wenn der beantragte Zwingername in etwa mit einem bereits in den Niederlanden oder im Ausland registrierten Namen identisch ist, wird keine Erlaubnis zur Eintragung erteilt. Der Antragsteller muss daher gleichzeitig mit dem beantragten Zwingernamen einen Namen zweiter und dritter Wahl einreichen. Sobald der Zwingername eingetragen wurde, kann er nur noch bei doppelter Verwendung geändert werden.
6. Die Eintragung eines Zwingernamens ist erst dann offiziell, wenn die Zahlung dafür beim Zuchtbuchsekretariat eingegangen ist. Der Inhaber eines Zwingernamens hat das ausschließliche Recht, seine Zuchtprodukte unter seinem Zwingernamen im Zuchtbuch eintragen zu lassen. Es ist jedoch nicht erlaubt, Zuchtprodukte von Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers unter seinem Zwingernamen zu registrieren.
7. Der Zwingername wird weggelassen, wenn:
 - Schriftlicher Verzicht des Eigentümers.
 - Die Auflösung der Zucht.
 - Der Tod des Eigentümers, sofern andere Mitbewohner es nicht nutzen möchten.
 - Ein Zwingername ist für zwanzig (20) Jahre nach Ablauf dieses Namens geschützt.



- Die Verwendung eines Zwingernamens kann nach Missbrauch vom Vorstand gesperrt werden.
8. Das Zuchtbuchsekretariat legt seine Position und sein Verhalten im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins und/oder einem anderen vom Vorstand zu bestellenden Expertengremium fest.
 9. Nur das Zuchtbuchsekretariat ist berechtigt, Zuchtbuchpapiere auszustellen, zu ergänzen oder zu ändern sowie die Zucht namentlich einzutragen.
 10. Die Korrespondenz über das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchsekretariat geführt. Das Zuchtbuchsekretariat hat das Recht, in Absprache mit dem Vorstand Tätigkeiten des Zuchtbuchs an Dritte zu delegieren, wenn dies als notwendig erachtet wird.
 11. Die ausgestellten Ahnentafeln gehören zu der Katze, die auf der Innenseite erwähnt ist. Die inhaltliche Richtigkeit der Ahnentafel wird ausdrücklich von der Richtigkeit der Aussagen und Aussagen des Züchters/Besitzers abhängig gemacht. Im Zweifelsfall kann das Zuchtbuchsekretariat nach Prüfung der Richtigkeit der Zucht- und Geburtsangabe die Eintragung verweigern, wenn gewünscht in Absprache mit dem Vorstand.
 12. Zuchtbuchpapiere der "Belgian Cat Lovers Association '94" erhalten eine Nummer, der die Buchstaben BKV94 vorangestellt sind.
 13. Änderungen an Zuchtbucharbeiten können und dürfen nur durch das Zuchtbuchsekretariat vorgenommen werden. Jede Änderung muss durch die Unterschrift des Zuchtbuchsekretariats bestätigt werden.
 14. Stammbäume werden für Katzen einer allgemein anerkannten Rasse ausgestellt, von denen mindestens 4 Generationen bekannt UND für die Katze registriert sind. Außerdem müssen die letzten 3 Vorfahren der gleichen Rassegruppe angehören.
 - Für Katzen, von denen mindestens die 3 Generationen der Katze bekannt und eingetragen sind und/oder deren letzte 3 Vorfahren nicht der gleichen Rassegruppe angehören, werden Versuchsahnkarten veröffentlicht. Dies gilt auch für erlaubte Überfahrten.
 - In allen anderen oder extremen Fällen entscheidet der Zuchtbuchausschuss, ggf. in Absprache mit dem Vorstand des Vereins.
 15. Die maximal zulässige Anzahl von Würfen pro Katze beträgt 3 Würfe pro 2 Jahre. Anträge auf Registrierung müssen innerhalb von vier (4) Monaten nach der Geburt des Kätzchens auf entsprechenden Formularen vom Besitzer der Hündin eingereicht werden, sofern er Züchtermitglied des Verbandes ist und einen eingetragenen Zwingernamen hat. Im Zweifelsfall hat der Züchter die Möglichkeit, die Geburt innerhalb von 4 Monaten anzukündigen und kann dann Ahnentafeln verlangen, bis die Kitten das Alter von 9 Monaten



erreicht haben, wenn sie die Hälfte des Preises im Voraus bezahlen. Das Zuchtbuchsekretariat kann in Absprache mit dem Vorstand eine bereits eingetragene Ahnentafel für nichtig erklären oder eine Eintragung verweigern, wenn die Rassereinheit anhand der Nachkommen der Katze in Frage gestellt werden kann.

16. Der Züchter muss die erforderliche Mitwirkung leisten, um die Richtigkeit der Verpaarung und Geburtserklärung zu überprüfen. Ohne Mitwirkung wird die Anmeldung verweigert.
17. Der Vorstand bestimmt das Modell der verschiedenen Zuchtbucharbeiten. In den Fällen, in denen keine Regelung getroffen wurde, entscheidet der Vorsitzende, auf Wunsch in Absprache mit dem Vorstand.